

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 26

Rubrik: Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweiter Moment.

(Gefechtsinleitung.)

Kanonade der Batterien der Avantgarde und derjenigen der Kolonne Salis. Oberst Beillon erstürmt die erste Terrasse und besetzt den Wald rechts. Die Artillerie rückt über die Denz vor und sucht auf dem linken Flügel der Abtheilung Beillon Gefechtsstellung. Oberst Salis gewinnt namentlich durch Vorziehen seines rechten Flügels vorwärts Raum; das lebhafte Feuer der gezogenen Batterien aus der ursprünglichen Aufstellung unterstützt seine Bewegung.

Dritter Moment.

(Durchführung und Entscheidung des Gefechts.)

Allgemeiner Sturm der Kolonne Beillon und Salis gegen Aeschi; supponirtes Vorbrechen der feindlichen Kavallerie und Formiren der Carrees. Der Angriff wird abgeschlagen und die Höhen erstürmt. Die Kavallerie und der Haubitzzug auf dem äußersten rechten Flügel unterstützen den Frontalangriff.

Vierter Moment.

(Verfolgung.)

Befekung der Höhe, Entwicklung des Korps, Front gegen Epikon, mit Anlehnung des linken Flügels an den Waldsaum. Die Kavallerie faßt den abziehenden Feind in der Richtung gegen Epikon in der Flanke.

Fünfter Moment.

Lebhaftes Bataillonsfeuer gegen den abziehenden Feind.

Schluß.

Versammlung des ganzen Übungskorps. Entlassung in die Kantonnements.

Ueber die nähern Terrainverhältnisse erteilt ein beigegebenes Rärtchen Aufschluß.

Unmittelbar nach Schluß des Manövers, etwa um 3 Uhr Nachmittags, marschirten die Korps, jedes für sich, in die ihnen bezeichneten Kantonnements ab; wir nach Herzogenbuchsee, wo wir unsere früheren Bereitschaftslokale wieder bezogen. Eine immense Zuschauermasse beiderlei Geschlechts und aller Stände hatte der Handlung beigewohnt und schloß sich den heimmarschirenden Truppen an, ihnen freundliches Geleit gebend, was namentlich bei dem weiblichen Publikum, das in vollem Festtagsornat paradirte, der Fall war.

Der heutige Tag war in der That ein wahres Volksfest gewesen, an welchem Bürger und Bürgersoldat sich die Hand reichten und des schönen Vaterlandes sich freuten. (Schluß folgt.)

Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Kantone.

Der schweizerische Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung, in Vollziehung des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 15. Heumonats 1862, den für Schieß-

prämien an die Infanterie auszufehenden Betrag festgesetzt wie folgt:

Für jede Infanterie-Rekrutenschule per Gewehrtragenden 30 Rappen.

Für jedes Infanterie-Bataillon des Auszugs, das im laufenden Jahr seinen ordentlichen Wiederholungskurs zu bestehen hat, per Gewehrtragenden 30 Rappen.

Indem wir Ihrem Kanton für die Rekrutenschulen und Wiederholungskurse des Auszugs den betreffenden Betrag zur Verfügung stellen, beschränken wir uns darauf, vorzuschreiben, daß von den verabfolgten 30 Rappen 20 für mäßige Prämien für die Einzelfeuer und 10 für das Massenfeuer (z. B. für diejenige Kompanie oder dasjenige Ploton, welches im Schnellfeuer, Plotonsfeuer oder Carreefeuer die besten Resultate erhält) verwendet werden. Die weiteren Anordnungen, betreffend die Eintheilung der Prämien, überlassen wir Ihrem Ermessen.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 6 Fuß im Quadrat mit ein-gezeichneter Figur für das Einzelfeuer und Scheiben von 6 Fuß Höhe und 18 Fuß Breite für die Massenfeuer).

Ueber das Ergebnis der Versuche wünschen wir einen möglichst genauen Bericht, worin namentlich angegeben ist:

1. Die Zahl der Theilnehmer an dem betreffenden Wiederholungskurse oder der Rekrutenschule.
2. Die Zahl der von jedem Manne gethanen Schüsse im Einzelfeuer und im Massenfeuer.
3. Die Distanzen, auf welche geschossen worden.
4. Manns- und Scheibentreffer im Einzelnen und im Massenfeuer nach Gesamtzahl und in Prozenten.
5. Zahl und Namen der Prämirten mit Angabe der ausgerichteten Prämienbeträge.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidgen. Oberkriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingelangt sein wird.

Am Schlusse der Militärübungen in Ihrem Kanton wollen Sie dem unterzeichneten Militärdepartement noch in einem gesonderten Bericht Ihre Ansichten mittheilen

über die zweckmäßigste Art und Weise der Prämien-eintheilung (Größe und Abstufung der Prämien) über die Vertheilung der Prämien auf Geschwind- und Massenfeuer bei Rekrutenschulen und Wiederholungskursen;

ferner darüber, ob die Austheilung von Prämien auch an die Reserve wünschbar sei, und

ob sie auch auf diejenigen Bataillone auszudehnen sei, welche im betreffenden Jahre keinen Wiederholungskurs, sondern bloße Schießübungen zu bestehen haben.